

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Einleitung

Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat einen, innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten, Referentenentwurf vom 05.05.2026 für das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) vorgelegt. Als Vertretung betroffener Berufsgruppen hier insbesondere dem kommunalen Klimaschutzmanagement, beziehen wir als Bundesverband Klimaschutz e.V. (BVKS) dazu Stellung. Wir stellen vorab fest, dass der Zeitraum für die Anhörungsfrist (11.05.2026) zur Verbändebeteiligung in Anbetracht des Umfangs und der Tragweite der vorgesehenen Änderungen unangemessen kurz ist.

Analyse des Referentenentwurfes

Auf Seite 1 des Referentenentwurfes wird unterstellt, dass das sogenannte „Heizungsgesetz“ – zu Konflikten geführt und Investitionen in klimafreundliche Heizsysteme gehemmt habe. Dazu sei erwähnt, dass es ein Heizungsgesetz überhaupt nicht gibt und aus unserer Sicht lediglich die Diskussion über eine mögliche Abschaffung, nicht aber des GEG selbst, Investitionen gehemmt hat. Es wird weiterhin behauptet das Gebäudemodernisierungsgesetz sei technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher als das GEG. Doch bereits das GEG enthielt zahlreiche Ausnahmeregelungen und war hinreichend technologieoffen. Bei den komplexen Satzgebilden und Querverweisen im GModG ist nicht wirklich erkennbar, dass das neue Gesetz einfacher sei, es würden lediglich zahlreiche sinnvolle und wichtige Regelungen gestrichen (u.a. § 47 zur Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes, § 71 mit Anforderungen an eine Heizungsanlage sowie § 72 zum Betriebsverbot für alte Heizkessel, Ölheizungen).

Insbesondere § 71k GEG ist wichtig, um Stadtwerke und die Bevölkerung vor Fehlinvestitionen zu schützen, beispielsweise vor Scheinlösungen wie den großflächigen Einsatz von Wasserstoff zum Heizen, bei großen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, in Gebieten wo eine Versorgung auf absehbare Zeit ohnehin nicht sichergestellt werden kann. Dies hätte sonst zur Folge das weiter an fossilen Gasheizungen festgehalten wird und sinnvolle klimafreundliche Lösungen verschleppt werden. Die Vorgabe eines pauschalen Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten darf nicht entfallen, im Gegenteil sollte für Neubauten eine Vorgabe zur Nutzung von 100 Prozent Erneuerbaren Energien eingeführt werden, da sonst massive Zielverfehlungen bei den Klimaschutzziele die Folge sind, die Menschen in eine massive Kostenfalle getrieben werden, die Planung von Wärmenetzen und damit die Nutzung lokaler Potenziale (z.B. Abwärme, Tiefengeothermie, Fluss- und Seewärme) massiv erschwert würde. Eine EWI-Analyse zum Eckpunktepapier erwartet bis 2045 massive Verschiebungen zugunsten von Gasheizungen und zum Nachteil der Wärmenetze, wenn die Regelung entfielen, dies gilt es zu verhindern, da dies auch sicherheitspolitisch und volkswirtschaftlich katastrophal wäre. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass in der Energieeffizienzrichtlinie enthaltene Regelungen zur Nutzung von Abwärme unverändert beibehalten werden (die bisherige verpflichtende Abwärmevermeidung und -nutzung sollte durch die Neufassung von § 16 EnEg-E nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinien zurückgenommen werden). Die Behauptung es gäbe keine Alternative zum GModG, weisen wir entschieden zurück, da die Umsetzung europäischen Rechts, genauso gut durch eine Nachbesserung des GEG zu erreichen wäre.

Bei einem konkreteren Blick in die einzelnen Regelungen fallen viele Dinge auf, wobei wir nur auf ausgewählte näher eingehen können. Der § 42 (2) GModG ließe nicht nur klimaschädliche fossile Heizungen weiterhin zu, sondern sieht zudem die Verwendung von blauem und türkischem Wasserstoff vor, bei dem fossiles Gas als Ausgangsmaterial dient. Da insbesondere bei der Gewinnung und dem Transport nicht unerhebliche Treibhausgasemissionen anfallen, sollte lediglich grüner Wasserstoff zulässig sein. Wobei auch dieser knapp und teuer ist und somit nur eine Ausnahmelösung sein kann. Die in § 43 (1) GModG beschriebenen Biogas- und Wasserstoffquoten erscheinen nicht realistisch darstellbar. In Anbetracht dessen, dass die Energiegewinnung mit Biomasse deutlich weniger flächeneffizient ist, als mit Solar- und Windenergie, die Verlagerung landwirtschaftlicher Produktion aus klimabelasteten Regionen zunehmen kann, die Flächenbedarfe zur Wiederherstellung der Natur zu beachten sind und die Flächenversiegelung weiter voranschreitet, sind selbst bei Kaskadennutzung die Potentiale nur mäßig zu steigern. Dazu kommt, dass für die Bioökonomie, den Bausektor, die Industrie und den Verkehrssektor (RED III) ebenfalls Biomasse verplant wird, sodass nach Einschätzung der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate die Potenziale achtfach überzeichnet würden. Die Kaufkraftkonkurrenz würde die Kosten erheblich nach oben treiben und für die Verbraucher zur Kostenfalle. In § 60 GModG wurde die Austauschpflicht für ineffiziente Altheizungen durch eine Prüfpflicht für weniger alte Heizungen ersetzt, aus unserer Sicht sollten ineffiziente Altanlagen weiterhin ersetzt werden müssen. Warum die Emissionsfaktoren in Anlage 9 beim Erdgas unverändert geblieben sind, erscheint fragwürdig, da der Prüfbericht des Expertenrates für Klimafragen zu den Emissionsdaten von 2024 deutlich auf veränderte Vorkettenemissionen durch neue Importrouten hinweist. Die vorgesehenen Mieterhöhungen für Wärmepumpen (einer Standardlösung) nach § 559f BGB, sind überflüssig, wenn die 65 Prozent-Regelung nicht abgeschafft wird.

Positiv bewerten wir die Aufnahme des sommerlichen Wärmeschutzes in § 14 GmodG (bei der Kühlung würden wir die Nutzung von Solarstrom befürworten > Solarpflicht), die Absenkung des Schwellenwertes für die Gebäudeautomation in § 56 GModG auf 70 KW sowie die Einführung der bundesweiten Solarpflicht in § 106 GModG. Wobei es bei der Solarpflicht wünschenswert wäre, wenn diese für Wohngebäude bereits 2027 statt 2030 käme, zumal einige Bundesländer bereits Verpflichtungen haben. Parallel muss sichergestellt werden, dass das EEG nicht wie vorgesehen negativ verändert wird, also insbesondere Privathaushalte von der Direktvermarktungspflicht ausgenommen bleiben, zumal ohnehin weder der Smartmeterrollout durch die Netzbetreiber ausreichend vorangetrieben wurde noch entsprechende Marktstrukturen dafür vorhanden sind.

Wünschenswert wäre es zudem neben der Ausstellung von Energieausweisen nach § 80 GModG mindestens für Nichtwohngebäude (NWG) im Neubau Bauteilkataloge vorzugeben, die einer späteren Wiederverwendung der Baustoffe zuträglich wären. Generell aber sollten in § 87 auch Energieausweise bei Verkauf oder Vermietung vorgelegt werden müssen, wenn diese noch nicht verfügbar sind, also erst erstellt werden müssen. Ein Vermietungsverbot für besonders schlechte Wohnungen (ggf. mit Ausnahmen bei Baudenkmälern und besonders erhaltenswerter Bausubstanz) ist zu erwägen, um Mieter*innen zu schützen und Sanierungsanreize zu setzen. Die Anlage 1 zu den Referenzgebäuden lässt selbst in Neubauten immer noch Bauteile wie Fenster und Türen mit Zweifachverglasung zu. Dies ist nicht zeitgemäß. Jeder Neubau sollte mindestens im Betrieb klimaneutral sein und nicht unnötig viel Energie verbrauchen. Stufenweise Sanierungspflichten für Gebäude sollten eingeführt werden und der soziale Ausgleich ist sicherzustellen (sozial gestaffelte Förderprogramme und Klimageld). Ergänzend ist es eine Vereinfachung, Reduzierung und Überprüfung von Bauvorschriften erforderlich, um Komplexität und Baukosten zu reduzieren und gleichzeitig Aspekte der Klimaschutz und -folgenanpassung zu stärken.

Zusammenfassung

Negativ	Positiv
- Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung wird erschwert (Ausbauziele Fernwärme in Gefahr)	- Gebäudeautomation wird ausgeweitet
- Hohe Kostenbelastung für Haushalte	- Solarpflicht kommt bundesweit
- Verfehlung der Klimaschutzziele vergrößert	- Sommerlicher Wärmeschutz aufgenommen
- Bewahrung fossiler Energieabhängigkeiten	- Sanierungspflicht für Nichtwohngebäude
- Ausbremsen regionaler Wertschöpfung	- Europäische Gebäuderichtlinie wird umgesetzt
- unzureichende Gebäudestandards	- Erste Ansätze zum Mieterschutz vorgesehen
- Minderung der Sanierungsaktivität und -qualität	
- Überlastung Biomassepotenziale durch Biotreppe	
- Wohnungseigentümergeinschaften nicht berücksichtigt	
- Verschenken lokaler erneuerbarer Potenziale	
- Anreiz zu Fehlinvestitionen bei knappen Kassen	
- Austauschpflichten Altheizungen entfallen	

Fazit

Klimaschutz ist ein Menschenrecht und hat Verfassungsrang, daraus folgt die vermutliche Verfassungswidrigkeit von Rückschritten beim Klimaschutz. Der vorliegende Entwurf des GModG ist so nicht hinnehmbar. Er erschwert die Erreichung der Klimaschutzziele in den Kommunen und den übergeordneten Ebenen. Bis zum Zieljahr der Klimaneutralität 2045 ist schließlich nicht mehr viel Zeit, Investitionsentscheidungen müssen zielgerichtet erfolgen. Das GmodG gefährdet in Verbindung mit weiteren geplanten Vorhaben wie z.B. dem Netzpaket massiv Arbeitsplätze und bremst die regionale Wertschöpfung, während gleichzeitig inakzeptable fossile Abhängigkeiten bewahrt werden, die dem Land schaden. Viele lokale Energiequellen lassen sich so viel schwerer nutzen, dabei könnte der Grad der Selbstversorgung im Wärmebereich erheblich gesteigert werden. Für die Menschen würde das Heizen durch das GModG mittelfristig extrem teuer. Die einzigen positiven Anpassungen basieren auf EU-Vorgaben. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, den Gesetzesvorschlag zum GModG zu verwerfen. Das GEG sollte lediglich punktuell nachgeschärft werden.

© BVKS e.V. - Berlin; 9. Mai 2026